

Vorlage für die Sitzung des Senats am 24.11.2020

„Änderung der Verfassung für die Stadtgemeinde Bremerhaven“

hier: Sperrwirkung im Zusammenhang mit Bürgerbegehren

A. Problem

I.

Die Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven hat in ihrer Sitzung vom 24.09.2020 einstimmig das als Anlage 1 beigefügte „Ortsgesetz zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven“ beschlossen. Nach § 3 Abs. 1 S. 2 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv) bedarf die Änderung der Stadtverfassung der Genehmigung des Senats.

II.

Nach der aktuellen Fassung der VerfBrhv besteht eine zweijährige Bindungsfrist bzw. Sperrfrist hinsichtlich durchgeführter Bürgerentscheide.

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 VerfBrhv a.F. darf ein Bürgerbegehren nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten zwei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist. Nach § 17 Abs. 6 VerfBrhv a.F. hat der Bürgerentscheid die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung und kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

Derzeit fehlt jedoch eine Regelung für den Fall, in dem die Stadtverordnetenversammlung einem Bürgerbegehren inhaltlich durch eine entsprechende Beschlussfassung entspricht und deshalb der erstrebte Bürgerentscheid schlicht hinfällig wird (vgl. § 16 Absatz 5 Satz 3 VerfBrhv).

Das bedeutet, dass die Stadtverordnetenversammlung nach derzeitiger Rechtslage nicht daran gehindert ist, einen solchen eigenen Beschluss, mit dem sie inhaltlich einem Bürgerbegehren entspricht, wieder aufzuheben oder eine entgegenstehende Regelung auch innerhalb von zwei Jahren zu beschließen. Gleiches gilt für ein mögliches Bürgerbegehren, das in derselben Angelegenheit ebenfalls vor Ablauf von zwei Jahren erneut initiiert werden könnte.

Mit dem vorgenannten Ortsgesetz soll die Regelung hinsichtlich der Bindungsfrist der Stadtverordnetenversammlung an erfolgreiche Bürgerentscheide von zwei Jahren entsprechend der Regelung des § 17 Abs. 6 Satz 2 VerfBrhv auch in den Fällen gelten, in denen die Stadtverordnetenversammlung einem Bürgerbegehren gemäß § 16 VerfBrhv inhaltlich entspricht und deshalb der Bürgerbescheid entfällt. Zudem soll in

diesem Fall auch eine Sperrwirkung für erneute Bürgerbegehren, die dieselbe Angelegenheit betreffen, von zwei Jahren eingeführt werden.

Die Änderung der Verfassung für die Stadtgemeinde Bremerhaven soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

III.

Nach Art. 147 BremLV hat der Senat die Aufsicht über die Stadtgemeinde Bremerhaven, wobei sich diese auf die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung beschränkt. Von daher könnten lediglich Verstöße gegen höherrangiges Recht einer Genehmigung der Änderungen der Stadtverfassung entgegenstehen.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat die Änderung der Verfassung für die Stadtgemeinde Bremerhaven auf die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht geprüft, und keine rechtlichen Bedenken, die einer Genehmigung der Änderungen der Stadtverfassung entgegenstehen könnten, festgestellt.

B. Lösung

Der Senat genehmigt das Ortsgesetz zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Keine.

Von der Regelung sind alle Geschlechter gleichermaßen betroffen.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Diese Senatsvorlage ist abgestimmt mit der Senatorin für Justiz und Verfassung sowie dem Magistrat Bremerhaven.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Öffentlichkeitsarbeit wird nicht empfohlen.

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen und wird durch die Verkündung im Bremischen Gesetzblatt erreicht.

G. Beschluss

1. Der Senat genehmigt das „Ortsgesetz zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven“ vom 24.09.2020 (Anlage 1) und bittet die Senatskanzlei, dieses Ortsgesetz im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen zu verkünden.
2. Der Senat bittet den Präsidenten des Senats, der Stadtgemeinde Bremerhaven das als Anlage 2 beigefügte Schreiben zu übersenden.

Anlage 1:

Ortsgesetz zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven

Vom 24. September 2020

Der Magistrat verkündet das nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene und vom Senat der Freien Hansestadt Bremen genehmigte Ortsgesetz:

Artikel 1

§ 16 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven vom 3. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 670) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten zwei Jahre nicht bereits

1. ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt oder
2. ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung nach Absatz 5 Satz 3 gefasst

worden ist.“

2. Dem Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„§ 17 Absatz 6 Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremerhaven, den 24. September 2020

M a g i s t r a t
der Stadt Bremerhaven

G r a n t z
Oberbürgermeister

Anlage 2:

1. Herr
Stadtverordnetenvorsteher Torsten von Haaren
Hinrich-Schmalfeldt Straße 42
27576 Bremerhaven

2. Herrn
Oberbürgermeister Melf Grantz
Hinrich-Schmalfeldt Straße 42
27576 Bremerhaven

Verfassung der Stadtgemeinde Bremerhaven

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Senat hat in seiner Sitzung vom *[Datum einfügen]* das von der Stadtverordnetenversammlung am 24. September 2020 beschlossene Ortsgesetz zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven genehmigt.
Eine Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen wird erfolgen / ist erfolgt am XX.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Stadtverordnetenversammlung und den Magistrat entsprechend unterrichten könnten.

Mit freundlichen Grüßen